

P/SN-5/ME
1 von 16

BUNDESMINISTERIUM FOR FINANZEN
 GZ. MO-800/1-III/12/87(25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird;

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
1011 Wien

Sachbearbeiter:
 Koär. Dr. Reichstätter
 Telefon: 51 433/1214 DW

L. Schonitz

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 GE '87
Datum:	26. MAI 1987
Verteilt	27. MAI 1987 J. Lutz

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

20. Mai 1987

Für den Bundesminister:
 Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Woj

BUNDESMINISTERIUM FOR FINANZEN

GZ. MO-600/1-III/12/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird;

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Sachbearbeiter:
Koär. Dr. Reichstätter
Telefon: 51 433/1214 DW

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Teil A

Zu dem anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBI. Nr. 135/1969, geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Zu Art. IZu § 1 Abs. 1:

In Angleichung an die Textierung in der "Zollbegünstigungsliste" sollte es bei den ex-Positionen der Unternummern 0408 11 B und 0408 91 B "... zur Verarbeitung zu" lauten.

Zu § 1 Abs.2:

Zur Klarstellung wird bei § 1 Abs. 2 leg.cit. folgende Textierung vorgeschlagen: "Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBI. Nr., in der jeweils geltenden Fassung."

Zu § 4 Abs. 4:

Die Unternummer 0105 11 lautet "Hühner"; im gegenständlichen Entwurf wird der Ausdruck "Kücken" verwendet. Eine Unterscheidung zwischen "Hühner" und "Kücken" ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. Erläuterungen "zu Ziffer 3"). Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten wird die nachstehende Textierung vorge-

schlagen: "Weiters ist der Importausgleich für Bruteier der Unternummer 0407 00 A und für Hühner der Unternummer 0105 11 ...".

Zu § 5 Abs. 1 und 3:

In den zitierten Stellen könnte der Hinweis "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Formulierung des derzeitigen § 7 Abs. 1 leg.cit. ist überholt. Es wird daher in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 und des Wertzollgesetzes 1980 folgende Textierung vorgeschlagen:

"Bei Abfertigungen zum freien Verkehr ist im Fall der schriftlichen Warenerklärung eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinn des Wertzollgesetzes 1980 in dreifacher Ausfertigung und eine zusätzliche Ausfertigung der Warenerklärung vorzulegen. Im Fall der mündlichen Warenerklärung hat das Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung des Abfertigungsbefundes, in dem der Zollwert festzuhalten ist, zu erstellen. Bei Geltendmachung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder einer Ersatzforderung sowie bei der Zollabrechnung im Vormerkverkehr hat das Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung des zollamtlichen Bescheides, in dem der Zollwert festzuhalten ist, zu erstellen. Die jeweils zusätzliche Ausfertigung ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln."

Hierdurch wird sichergestellt, daß im Fall der schriftlichen Warenerklärung eine zusätzliche Ausfertigung sowohl der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes als auch der Warenerklärung vom zollrechtlich Verfügungsberechtigten abzugeben ist. Für den Fall der mündlichen Warenerklärung wird dem § 11 Wertzollgesetz 1980 Rechnung getragen, wonach die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Art. II

(Siehe die Bemerkungen und Vorschläge unter B zu Artikel V).

Zu den Erläuterungen zu Art. I Ziffer 1 lit. c) und d)

Die TNr. 04.05 C wurde nicht linear in die Unternummern 0408 11 B, 0408 19 B, 0408 91 B und 0408 99 B übernommen, weil z.B. gekochte Produkte derzeit in die TNr. 21.07 fallen (Warenhauptgruppe II B 2).

Die Ausführungen zu Ziffer 1 c) gelten daher sinngemäß. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen c) und d) wie nachstehend ausgeführt zusammenzufassen. Allerdings muß darauf verwiesen werden, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirt-

schaftskammern Österreichs in ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf mit der Übertragung von gekochten Hühnereiern und den sogenannten "long eggs" von der Ausgleichsabgaberegelung in die Regelung des Geflügelwirtschaftsgesetzes nicht einverstanden ist. Sollte dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen werden, wird zwecks Formulierung des Gesetzestextes um kurze Kontaktnahme ersucht.

Ziffer 1 lit c)

"c) In Zukunft werden die in TNr. 04.05 A genannten Waren in die Unternummer 0407 00 A und die Waren der TNr. ex 04.05 C in die Unternummern ex 0408 11 B, 0408 19 B, ex 0408 91 B und 0408 99 B eingereiht. Die Transponierung ist nicht linear, weil von diesen Unternummern nunmehr auch gekochte Waren erfaßt werden, die derzeit gemäß den Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif (Bemerkung 2b zu TNr. 04.05) in die TNr. 21.07 einzureihen sind und der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen (Warenhauptgruppe II B).

Hierzu muß festgehalten werden, daß die Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif hinsichtlich dieser Tarifierung von den Erläuterungen zum Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften abweichen. Aber auch nach letzteren werden gekochte Hühnereier nicht einheitlich in die TNr. 04.05 eingereiht. So gehören etwa Zubereitungen aus gekochten Hühnereiern in Form von Zylindern auch in der EG zur TNr. 21.07.

Zwecks Vermeidung einer uneinheitlichen und kasuistischen Einreihung dieser Waren wird der Warenkatalog im § 1 Abs.1 dem Aufbau des Harmonisierten Systems angepaßt, wodurch eine entsprechende Ausweitung des Geflügelwirtschaftsgesetzes erfolgt. Die Einbeziehung von gekochten Hühnereiern ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie der größeren Transparenz wünschenswert.

In die Unternummer 0408 90 wird ausschließlich Vollei eingereiht (Eigelb fällt in die Unternummer 0408 10, Eialbumin wie bisher in das Kapitel 35), sodaß diesbezüglich der Warenumfang gleichbleibt. Der Ausnahme von Vollei und Eigelb auf Erlaubnisschein (derzeit) beziehungsweise gemäß der Begünstigungsliste (künftig) wird durch den Wortlaut der Unternummern ex 0408 11 B und ex 0408 91 B Rechnung getragen."

Zu den Erläuterungen zu Art. I Ziffer 2 und 6

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird folgende Textierung vorgeschlagen:
"Diese Änderung erfolgt auf Grund des im Jahr 1980 neu erlassenen Wertzollgesetzes (Wertzollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221)."

Teil B

Betreffend die Umstellung der Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter wird unter Bezugnahme auf die Rücksprache mit SChef. Dipl.Ing. Steiner folgendes ausgeführt:

Wie in den vergangenen Jahren mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom April 1984, Zl. M0-600/2-III/12/84 wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen neuerlich auf den Vorteil der Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter hingewiesen. Diesbezüglich fanden in letzter Zeit Besprechungen zwischen den Beamten der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Finanzen statt, die ergaben, daß die Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter unter Zuhilfenahme der automationsunterstützten Datenverarbeitung, ähnlich wie bei den - sich in der Praxis sehr bewährten - Abfertigungen von Käse, möglich und zielführend ist. In Zukunft könnte dies so vor sich gehen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Bescheid über die Höhe des Importausgleichssatzes erstellt, dieser Bescheid der Zollabfertigung zugrundegelegt wird und in der Warenerklärung nur die Bescheidzahl eingetragen wird. Auf Grund dieser Bescheidzahl könnte das Bundesrechenamt an Hand der wöchentlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Datenträger, die die jeweils gültigen Importausgleichsbescheide enthalten, den Importausgleich automationsunterstützt unter Zugrundelegung der hiefür notwendigen, in der Warenerklärung enthaltenen Daten (z.B. Zollwert) berechnen und erheben.

Der verwaltungsökonomische Vorteil für eine solche Vorgangsweise läge vor allem darin, daß vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zwei Bescheide zu erstellen wären und daß die bei der Zollabfertigung erforderliche zusätzliche Abgabe einer Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes und einer Warenerklärung, deren Überprüfung durch die Zollämter und Übermittlung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterbleiben könnte. Darüber hinaus stünden die nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz zu erhebenden zweckgebundenen Einnahmen zu einem früheren Zeitpunkt, bei Barzahlung sofort, bei Nachhineinzahlung (§ 175 Abs. 4 ZollG 1955) nach spätestens fünf Wochen, zur Verfügung. Außerdem könnte das nicht nur arbeitsmäßig ins Gewicht fallende, sondern auch für die Wirtschaft kostenverursachende Sicherstellungsverfahren (§ 5 Abs. 2 Geflügelwirtschaftsgesetz) wieder fallengelassen werden, da das für den Zoll geltende abgabenrechtliche Erhebungsverfahren zur Anwendung gelangen würde. Weiters würden auch die für den Zoll geltenden finanzstrafrechtlichen Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen, wie z.B. die Amtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und vielen anderen Staaten, die die Verhinde-

rung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen zum Inhalt haben, Anwendung finden.

Der vorgeschlagenen Neufassung wird die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Bestimmung des Importausgleichssatzes zugrundegelegt, also auch die derzeit auf Grund des Koalitionsübereinkommens und die auf Grund der GATT-Problematik in Diskussion stehenden Bestimmungen.

Im Hinblick auf die noch heuer zu bewältigenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System und auf das im Verkehr mit der EWG erforderliche "Einheitspapier (SAD)" ist die vorstehende Umstellung jedoch nicht mehr im Jahr 1987 sondern erst mit Wirkung vom 1. Juli 1988 zu bewältigen.

Gleichzeitig mit der in Aussicht genommenen Neuregelung ist auch das Finanzstrafgesetz und das Zolltarifgesetz zu ändern.

In den folgenden Artikeln II bis V wird ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorgeschlagen:

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBI. Nr. 135/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 467/1971, 785/1974, 340/1978 und 133/1979 und in der Fassung des Art. I, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Die nachstehend genannten Waren unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich; soweit im nachstenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner

0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachstanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
---------	--

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: 90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: (10) - Eigelb: 11 - - getrocknet: B - anderes: ex B - anderes als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren 19 - - sonstiges: B - anderes
(90)	- andere: 91 - - getrocknet: B - andere: ex B - andere als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren
99	- - sonstige: B - andere

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBI. Nr., in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Bescheid zu bestimmen, daß der Importausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom Zollamt zu ermittelnden Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221, in

der jeweils geltenden Fassung) und dem Produkt von Schwellenpreis (§ 3) und der tatsächlich eingeführten Menge, mindestens in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles, zu erheben ist. In dieser Höhe ist der Importausgleichssatz auch für Waren mit Bescheid zu bestimmen, für die ein Schwellenpreis nicht festgesetzt ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann nach Anhörung des Beirates im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für im § 1 genannte Waren den Importausgleichssatz nach Abs. 1 durch Verordnung gegenüber Staaten erhöhen, in denen für die Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr solcher Waren mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird. Diese Erhöhung kann, soweit es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich ist, unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Vereinbarungen bis zur Höhe der Prämie oder Subvention bemessen werden. Die Verordnung nach dem ersten Satz ist im "Amtsblatt zu Wiener Zeitung" kundzumachen und tritt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

(3) Wenn außerordentliche Preissteigerungen eintreten, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit es zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele erforderlich ist, nach Anhörung des Beirates mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigerter Höhe zu erheben ist. Weiters kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich für Bruteier der Unternummer 0407 00 A und für Hühner der Unternummer 0105 11 nicht oder nur in ermäßigerter Höhe zu erheben ist.

(4) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 1 oder 3 entgegenstehen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleichs entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen."

3. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Vom Importausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129 in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1.000 S,
2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBI. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(3) Ein Bescheid nach § 4 Abs. 1,3 oder 4 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrundegelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinn der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr, ausgenommen im Fall des Abs. 6, bildet der Bescheid eine im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In der Warenerklärung ist die Ware nach ihrer Benennung im Bescheid anzuführen. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 und an die Verordnung nach § 4 Abs. 2 gebunden.

(5) Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines Bescheides nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Abs. 3 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen sind die für die Bescheide nach § 185 BAO geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich für Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden, in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles und zusätzlich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allenfalls mit einer Verordnung gem. § 4 Abs. 2 ergebenden Importausgleichssatzes zu erheben.

(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

4. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über Aufforderung gemäß Absatz 1 verarbeitete Daten, die den Inhalt von Bescheiden gemäß § 4 bilden, den mit der Erhebung des Importausgleichs befaßten Behörden zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die Menge, den Zollwert, die Höhe des Importausgleichsbetrages und das Ursprungsland sowie die Geschäftszahl des der Abgabenvorschreibung zugrundegelegten Bescheides gemäß § 4 zu übermitteln."

5. § 7 wird aufgehoben

6. § 11 Abs. 1 lautet:

"§ 11.(1) Wer einer Ermittlung des Importausgleichssatzes dienenden Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird bei Vorsatz - auch wenn es beim Versuch geblieben ist - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des verkürzten Importausgleiches, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen bestraft."

7. § 14 lautet:

"§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
hinsichtlich des § 4 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
hinsichtlich des § 1 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1, 2, 3 erster bis dritter Satz, 4, 5, 6 und 7 und des § 6 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Justiz und
hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

Artikel III

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz - FinStrG.), BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1976, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer, sind keine Abgaben im Sinn des Abs. 1."

Artikel IV

Das Bundesgesetz vom ... März 1987 über den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), BGBl. Nr. .../1987, wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 1 im Kapitel 1, die Fußnote 1 im Kapitel 2 und die Fußnote 2 im Kapitel 4 werden aufgehoben. Die bei den Unternummern der Nummern 0105, 0207 und bei den Unternummern 0209 00 B und 0210 90 B1 nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 1 sowie die bei den Unternummern 0407 00 A, 0408 11 B, 0408 19 B, 0408 91 B1, 0408 91 B2 und 0408 99 B nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 2 entfallen.

Artikel V

(1) Der Artikel I tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Obereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. .../1987, in Kraft.

(2) Die Artikel II, III und IV treten mit 1. Juli 1988 in Kraft.
Sollte zu diesem Zeitpunkt Artikel I noch nicht in Kraft getreten sein, so tritt Artikel I nicht und Artikel II zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen können schon ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Vollziehung richtet sich hinsichtlich des Artikels I nach § 14 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft und hinsichtlich des Artikels II nach § 14 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft in der Fassung des Artikels II.

(4) Mit der Vollziehung der Artikel III und IV ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen werden folgende Vorschläge gemacht:

1. Vorblatt:

Zum Abschnitt Problem wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"Derzeit erhebt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Importausgleich nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz. Da es sich um eine anlässlich der Einfuhr zu erhebende Abgabe handelt und die Erhebung solcher Abgaben von den Zollämtern durchgeführt wird, sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen auch diese Abgabe von den Zollämtern erhoben werden."

Bei den Abschnitten Ziel und Inhalt wäre jeweils die Ergänzung "und die Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter." anzubringen.

2. Erläuterungen

a) Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil wäre noch um einen Absatz zu ergänzen, der inhaltlich gleich sein könnte, wie der oben zum Abschnitt Problem im Vorblatt vorgeschlagene Text.

b) Besonderer Teil

Zu Artikel II

Zu Z 1:

Im ersten Satz des § 1 wird bestimmt, daß anlässlich der Einfuhr der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren in allen Fällen an Stelle des Zolles ein Importausgleich zu erheben ist. Diese Bestimmung ist gleichlautend mit der bereits seit 1. Juli 1967 geltenden Regelung im Marktordnungsgesetz 1985. Ein Zoll soll nicht mehr erhoben werden. Die übrigen Bestimmungen des § 1 sind ident mit denen des § 1 in der Fassung des Artikels I.

Zu Z 2:

§ 4 regelt die Festsetzung der Höhe des Importausgleichssatzes durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Durch diese Neuregelung erfolgt hinsichtlich der Höhe des Importausgleichssatzes gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen keine Änderung.

Zu Z 3:

§ 5 regelt die Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter. Die Zollämter sind dabei an den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gem. § 4 gebunden. Die Erhebung erfolgt nach den für die Zölle geltenden Vorschriften; es kommen vor allem das Zollgesetz 1955, das Wertzollgesetz 1980, die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz in Betracht. Der § 5 ist nachgebildet dem für die Erhebung des Importausgleiches nach dem Marktordnungsgesetz 1985 maßgebenden § 22, das bedeutet, daß in Hinkunft der Importausgleich nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz in gleicher Weise erhoben werden soll, wie der nach dem Marktordnungsgesetz 1985.

Zu Z 4:

Der § 6 schafft die Voraussetzungen für die automationsunterstützte Erlassung des Bescheides betreffend den Importausgleichssatz durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Abs. 1 und für die Weitergabe dieser Daten an das Bundesrechenamt zur tatsächlichen, ebenfalls automationsunterstützten, Festsetzung des Importausgleichsbetrages Abs. 2. Gemäß Abs. 3 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestimmte, für Entscheidungen auf dem Geflügelwirtschaftssektor notwendige Daten vom Bundesminister für Finanzen anfordern.

Zu Z 5:

§ 7 soll deshalb aufgehoben werden, weil nach der künftigen Erhebungsform des Importausgleiches eine Nachricht der Zollämter an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der im § 7 geregelten Form nicht mehr erforderlich ist. Fälligkeit und Sanktionen für verspätet eingezahlte Beträge sollen in Hinkunft nicht mehr gesondert sondern nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung geregelt sein.

Zu Z 6:

Die Neuregelung des § 11 Abs. 1 ist deshalb erforderlich, weil die Importausgleichsverkürzung in Zukunft nach dem Finanzstrafgesetz zu ahnden sein soll.

Zu Z 7:

Auf Grund der vorstehenden Änderung ist die Neuregelung der Zuständigkeit erforderlich.

Zu Artikel III

Derzeit ist der Importausgleich nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz vom Geltungsbereich des Finanzstrafgesetzes ausgenommen. Da nunmehr nach den Bestimmungen des Artikels II die Zollämter mit der Erhebung des Importausgleiches betraut werden sollen, ist eine Änderung des Finanzstrafgesetzes dahingehend erforderlich, daß der Importausgleich dem Finanzstrafgesetz unterliegt.

Zu Artikel IV

Im Zolltarifgesetz 1988 ist durch Fußnoten bei den Waren, die derzeit dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegen festgesetzt, daß in bestimmten Fällen neben dem Importausgleich auch der Zoll zu erheben ist. Da nunmehr nach den Bestimmungen des Artikels II ausnahmslos an Stelle des Zolles ein Importausgleich zu erheben ist, haben diese Fußnoten zu entfallen.

Zu Artikel V

Da dieses Bundesgesetz gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft treten soll, das Zolltarifgesetz aber erst nach dem Inkrafttreten des derzeit noch nicht in Kraft getretenen Internationalen Obereinkommens über das Harmonisierte System gelten darf, kann nicht ein bestimmtes Datum des Inkrafttretens gewählt werden.

20. Mai 1987

Für den Bundesminister:

Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

